



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr. 109

10179 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0

Fax +49 611 55 45651

bearbeitet von:

IFG 2018-0018421550

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Sogenannte Feindesliste [#32598]**

1. Ihr Antrag auf Informationszugang vom 03.08.2018,
2. Unser Schreiben vom 03.08.2018
3. Ihre Mitteilung vom 08.09.2018
4. Unser Schreiben vom 05.10.2018
5. Ihre Mitteilung vom 20.10.2018

#32598

Wiesbaden, 12.11.2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 03.08.2018 bitten Sie um Übersendung der „sogenannten Feindesliste der Prepper Gruppierung „Nordkreuz“ mit 25.000 Einträgen, die in Bundestagsdrucksache 19/3350 erwähnt wird“.

Ihren Antrag begründen Sie – s. Bezugsschreiben 3 – „mit dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an den Namen auf der Liste, etwa auch die Frage, ob JournalistInnen darauf zu finden sind und ob eine Gefahr für die Personen besteht“. Ergänzend führen Sie in Ihrer E-Mail vom 20.10.2018 hinsichtlich Ihres individuell-konkreten Interesses aus, dass Sie „eine journalistische Berichterstattung zu dem Thema und der Beurteilung der Feindesliste durch das BKA plane[n]“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S.1, § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 8, § 7 Abs. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.



Seite 2 von 4

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagungsgründe entgegenstehen.

a)

Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen besteht gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 1 Abs. 3 IFG nicht, da der Ursprung der amtlichen Informationen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegt.

Soweit Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren betroffen sind, besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen.

Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft -der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof-, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 S. 1, 478 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

b)

Soweit vorliegend die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG nicht vorgehen würden, bestünde dennoch kein Anspruch auf Informationszugang, da nicht zureichend dargelegt wurde, dass Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse von Dritten überwiegt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG unterliegt der Antrag einer Begründungspflicht, wenn dieser Daten Dritter u.a. i.S.d. § 5 Abs. 1 IFG betrifft. Dieser Begründungspflicht sind Sie trotz nochmaligen Hinweises nicht in zureichendem Maße nachgekommen.

Gemäß § 5 Abs. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Eine Einwilligung der auf der begehrten Liste aufgeführten Personen liegt nicht vor. Demzufolge darf der Zugang nur gewährt werden, soweit im



Seite 3 von 4

konkreten Fall das Interesse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Ihren Antrag haben Sie mit einem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an den Namen auf der Liste, etwa die Frage, ob „JournalistInnen“ darauf zu finden sind, und ob eine Gefahr für die Personen besteht, begründet. Ergänzend führten Sie aus, dass Sie eine journalistische Berichterstattung zu dem Thema und der Beurteilung der Feindesliste durch das BKA planen.

Bereits der Wortlaut des § 5 Abs. 1 IFG lässt erkennen, dass vorliegend nicht das Interesse der Öffentlichkeit mit den schutzwürdigen Interessen des Dritten abzuwägen ist, sondern das Informationsinteresse des Antragstellers. Ihre Ausführungen stellen lediglich auf eine (geplante) journalistische Berichterstattung ab. Dieses Informationsinteresse überwiegt nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Dritten.

Darüber hinaus führt aber auch die Abwägung der gegenläufigen Interessen, d.h. Informationsinteresse der Presse einerseits und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Dritten andererseits, nicht zu einem anderen Ergebnis:

Sie haben Ihren Antrag im Wesentlichen mit einem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an den Namen auf der Liste und ob eine Gefahr für die Personen besteht begründet. Dem öffentlichen Interesse an den Listen steht das Individualinteresse an der Geheimhaltung des betroffenen Dritten und dem Schutz desjenigen entgegen. Ob und ggfs. inwiefern eine Gefahr für eine Person besteht obliegt der polizeilichen Gefährdungsbewertung. Die Durchführung von konkreten Schutzmaßnahmen würde in Absprache mit dem Betroffenen erfolgen. Eine mediale Berichterstattung und die öffentliche Thematisierung könnten dazu führen, ggfs. initiierte Schutzmaßnahmen zu unterlaufen oder wesentlich zu erschweren. Insofern überwiegt der Schutz des Einzelnen dem Informationsinteresse der Presse.

c)

Neben den oben angeführten Gründen bestünde vorliegend auch gemäß § 3 Nr. 8 IFG kein Anspruch auf Informationszugang.

Gemäß § 3 Nr. 8 IFG i.V.m. §§ 10 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), 1 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsordnung (SÜFV) besteht gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes kein Anspruch auf Informationszugang, wenn diese Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste wahrnehmen und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

Die begehrten Informationen liegen dem BKA im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens wegen des Verdachts der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB u.a. Straftaten vor. Es



Seite 4 von 4

handelt sich somit um ein Strafverfahren, welche phänomenologisch dem Bereich der Terrorismusbekämpfung zuzuordnen ist und bei dem ein dauerhafter Austausch mit den Nachrichtendiensten des Bundes stattfand.

Mit Blick auf die vorliegend geltende Bereichsausnahme kann insofern kein Informationszugang gewährt werden

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

